

Behörde
Stadtverwaltung Kirchberg
-Ordnungsamt-
Neumarkt 2, 08107 Kirchberg

Geschäftszeichen (bei allen Zuschriften und Zahlungen angeben) SoNu

An: (Erlaubnisnehmer)

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Ort, Datum: 28.05.2013

Durchwahl-Nr.:
037602 / 83 - 161

Telefax:
037602 / 83-251

Sondernutzungserlaubnis
für öffentliche Verkehrsflächen nach § 18
des Sächsischen Straßengesetzes
(SächsStrG), § 8 des Bundesfernstraßen-
gesetzes (FStrG) und der Sondernutzungs-
satzung der Stadt Kirchberg in der jeweils
gültigen Fassung

Nr. 36/ 2013 SoN
20.05.2013

A. Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen

1. Ort der Maßnahme (Genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hausnummer)

Durchgangsstraßen Kirchberg

2. Art der Sondernutzung Plakatierung Bundestagswahl 2013

3. Die Sondernutzungserlaubnis wird

in widerruflicher Weise

erteilt verlängert vom

12.08.2013

29.09.2013

B. Auflagen

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der in Anspruch genommenen Flächen
folgende weitere Auflagen verbunden:
- siehe Rückseite -

C. Kosten (Gebühren, Sicherheitsleistungen, Abschlagszahlung)

Für die Sondernutzung wird auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung der Stadt Kirchberg vom 29.11.2005
eine

jährliche monatliche wöchentliche tägliche einmalige Gebühr festgesetzt: €

Die Gebühr
für den Sondernutzungszeitraum vom bis beträgt: €

zuzüglich

a) Verwaltungsgebühren

b) Sicherheitsleistungen

€

€

Summe (a + b) €

Gesamtbetrag: €

D. Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Bescheids fällig und ist unter Angabe des o. g. Geschäftszeichens bei der Stadtkasse
Kirchberg einzuzahlen oder zu überweisen. **Bankverbindung:** Sparkasse Zwickau, BLZ: 870 550 00,
Konto-Nr.: 2222 000 737

E. Gründe

Für die Erstellung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Stadt Kirchberg zuständig. Die
Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt aufgrund des § 21 SächsStrG i. V. m. der Sondernutzungssatzung der Stadt
Kirchberg. Der Antragssteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Auflagen sind Bestandteil dieser Sondernutzungserlaubnis.


D. Dix
Leiter Ordnungsamt
(Unterschrift)



Verteiler: Antragssteller
 Ordnungsamt Kirchberg
 Stadtkasse Kirchberg

Auflagen und Hinweise

I. Allgemeine Auflagen

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebräuch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. Sofern die Stadt Kirchberg nicht selbst zuständiger Straßenbaulastträger ist, so hat der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde vor Erteilung der Sondernutzung einzuholen und zusammen mit dem Antrag auf Sondernutzung einzureichen. Die Sondernutzungserlaubnis ist jederzeit widerruflich.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Kirchberg.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Kirchberg zu ersetzen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Kirchberg und deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Stadt Kirchberg oder gegen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Ziffer 4 Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
7. Diese Ausnahmegenehmigung ist vor Ort zur Einsichtnahme durch zuständige Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
8. Vor jeder Änderung des genehmigten Sondernutzungsumfanges ist die Zustimmung der Stadt Kirchberg einzuholen.

II. Besondere Auflagen und Hinweise:

Siehe Anlage

Entsprechend § 11 Abs. 2 sind Sondernutzungen, die politischen Zwecken dienen gebührenfrei.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift), einzulegen.

Stadtverwaltung Kirchberg

Anlage

Anbringen von Plakaten am Straßenrand

Die Genehmigung ist an nachfolgende Auflagen gebunden:

1. Die Stadtverwaltung Kirchberg wird von allen Schadenshaftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anbringung der Werbeträger stehen freigestellt.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind die Beanspruchungen durch die Windlast zu beachten.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßenmündungen müssen freigehalten werden. Sie dürfen nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrzeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen. Das Aufstellen am Innenrand von Kurven ist unzulässig.
4. Befestigungsmittel dürfen keine Zerstörungen oder Beschädigungen verursachen, insbesondere dürfen Befestigungsmittel keine Rostspuren hinterlassen. Für die Befestigung der Werbeträger darf kein blander Draht verwendet werden. Das Plakatieren an Bäumen kann zugelassen werden, wenn keine Befestigungsmittel in den Baum eingebracht werden. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen. Das Grundstück bzw. die Einrichtung ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
5. Durch das Plakatieren darf es nicht zu Behinderungen von Bauarbeiten kommen. Des weiteren ist das Plakatieren innerhalb von Baustellen nicht gestattet.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
7. Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor einer Wahl aufgehängen werden und sind spätestens 7 Tage nach der Wahl wieder zu entfernen. Am Tag der Wahl ist sicherzustellen, dass sich im Umkreis von 100 m vor den Wahllokalen keine Plakate mehr befinden.
8. Die Anbringung von Werbeträgern an privaten Grundstücken ist mit dem jeweiligen Eigentümer abzusprechen und kann nur mit Zustimmung des Eigentümers erfolgen.